



Ausserordentliche Generalversammlung vom 9. September 2023

Traktandum 5 – Projekt «Europa- Initiative»: Antrag des Vorstandes

Anhang 1

Provisorischer Text, der im Rahmen der Einigungskonferenz am 6. Juli 2023 ausgearbeitet wurde (unter dem Vorbehalt der redaktionellen Bereinigungen):

Art. 54a Europäische Integration

¹ Der Bund beteiligt sich aktiv an der europäischen Einigung.

² Der Bund schliesst zu diesem Zweck völkerrechtliche Verträge mit der Europäischen Union, welche rechtssicher die Teilhabe an den Freiheiten des Europäischen Binnenmarktes und an weiteren Bereichen des europäischen Zusammenlebens ermöglichen, namentlich an Kultur, Bildung, Forschung, Klimaschutz sowie andere zukunftsgerichtete Felder.

³ Der Bund regelt im Rahmen der geschlossenen Verträge den Schutz der demokratischen und föderalen Grundwerte, der Lebensgrundlagen sowie des wirksamen sozialen Ausgleichs im Gemeinwesen und auf dem Arbeitsmarkt.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 54a (Europäische Integration)

Der Bundesrat schliesst die notwendigen Verträge mit der Europäischen Union ohne Verzögerung ab. Innert 12 Monaten nach Abschluss der Verhandlungen legt er die Verträge dem Parlament zur Genehmigung vor. Zeitgleich legt der Bundesrat auch Massnahmen vor, die sicherstellen, dass der europäische Grundsatz gleicher Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit am gleichen Ort in der Schweiz wirksam umgesetzt wird.